

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- D0.1 Generelle Ausschlüsse
D0.2 Schadenminderungskosten
D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Versicherungsfall

- D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall
D0.5 Schadenermittlung
D0.6 Sachverständigenverfahren
D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen
D0.8 Unterversicherung
D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung
D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten
D0.11 Zahlung der Entschädigung
D0.12 Sicherung des Realkredites
D0.13 Verjährung und Verwirkung

Allgemeine Bestimmungen

- D0.14 Gefahrerhöhung und -verminderung
D0.15 Doppel- und Mitversicherung
D0.16 Sorgfaltspflichten
D0.17 Meldestelle / Kollektivpolicen
D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen
D0.19 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

- D0.1 Generelle Ausschlüsse
D0.1.1 Nicht versichert sind:
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
 - Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
 - Sachen, Kosten und Erträge für die eine separate Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
 - Schäden
 - durch kriegerische Ereignisse;
 - durch Neutralitätsverletzungen;
 - durch Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch innere Unruhen;
 - die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf Erdbeben (= Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge

in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

f) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;

g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind;

D0.1.2 Im Weiteren gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen (AB) der mitversicherten Sparten der Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D0.2 Schadenminderungskosten

D0.2.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten;

D0.2.2 Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

D0.3.1 Sofern besonders vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:

D0.3.2 In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, sowie im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den "Indice genevois des prix de la construction de logements". Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand;

D0.3.3 In Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indices abgestellt. Massgebend ist der jeweiligen von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand;

D0.3.4 Die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Versicherungsfall

D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall

D0.4.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Telefax +41 58 358 40 40

Geschäftsstelle gemäss Police

E-Mail schadenservice@allianz.ch

Internet www.allianz.ch

b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;

c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens

erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

D0.4.2 Bei Diebstahl sowie Schäden durch innere Unruhen und böswillige Beschädigung hat er ferner:

- a) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- b) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- c) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachricht erhält.

D0.5 Schadenermittlung

D0.5.1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen;

D0.5.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;

D0.5.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen;

D0.5.4 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt;

D0.5.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;

D0.5.6 Bei Diebstahlschäden hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;

D0.5.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

D0.6 Sachverständigenverfahren

D0.6.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Ort, für den die Police in ihrem Hauptbetrag gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in lit. a bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt;
- c) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig;
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen

D0.7.1 Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO);

D0.7.2 In den Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbeschränkungen vorsehen, wird wie folgt vorgegan-

gen:

- a) Vorerst wird der Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;
- b) von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;
- c) erst danach kommt die Leistungsbeschränkung zur Anwendung.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen;

D0.7.3 Soweit die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist;

D0.7.4 Sofern nichts anderes vereinbart, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

D0.8 Unterversicherung

D0.8.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht. Bei festgelegter Höchstentschädigung ist für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung das Verhältnis zwischen dem deklarierten Gesamtwert und dem Ersatzwert massgebend;

D0.8.2 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt;

D0.8.3 Bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

D0.9.1 Die Versicherungssumme beruht auf einer fachmännischen Schätzung;

D0.9.2 Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, wenn

- a) die automatische Anpassung der Versicherungssumme vereinbart wurde,
- b) seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrnde Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und
- c) die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat;

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat die Gesellschaft Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich aufgrund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsjahre, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

D0.11 Zahlung der Entschädigung

D0.11.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist;

D0.11.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann;

D0.11.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist;

D0.11.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

D0.12 Sicherung des Realkredits

D0.12.1 Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermö-

gen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht;

D0.12.2 Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D0.13 Verjährung und Verwirkung

D0.13.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

D0.13.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen;

D0.13.3 In der Mietertrags-Versicherung tritt die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

Allgemeine Bestimmungen

D0.14 Gefahrerhöhung und -verminderung

D0.14.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen;

D0.14.2 Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages;

D0.14.3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Tarifprämie übersteigt.

D0.15 Doppel- und Mitversicherung

D0.15.1 Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Gebäude und Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen;

D0.15.2 Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

D0.16 Sorgfaltspflichten

D0.16.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen;

D0.16.2 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern;

D0.16.3 Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbenutzt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten;

D0.16.4 Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

D0.17 Meldestelle / Kollektivpolicen

D0.17.1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen;

D0.17.2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsbe-

rechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;

D0.17.3 Bei Kollektiv-Policen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D0.19 Begriffserklärungen

D0.19.1 Neuwert für Gebäude

Der Neuwert entspricht dem ortsüblichen Bauwert. Der ortsübliche Bauwert umfasst sämtliche Kosten, welche anfallen um ein gleiches Gebäude am gleichen Ort wiederherzustellen (inkl. Architektenhonorar). Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;

D0.19.2 Zeitwert für Gebäude

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;

D0.19.3 Verkehrswert für Gebäude

Der Betrag, der gelöst hätte werden können, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wäre. Der Grundstückswert wird dabei nicht berücksichtigt. Der Erlös kann auch ermittelt werden durch die Kapitalisierung des Mietertrages, welchen das Gebäude jährlich abwirft;

D0.19.4 Abbruchwert für Gebäude

Wert der demontierten Baumaterialien abzüglich eingesparte Demontagekosten;

D0.19.5 Neuwert für Geräte und Materialien

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet;

D0.19.6 Teilschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt;

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt;

D0.19.7 Totalschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen;

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen;

D0.19.8 Versicherungswert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses. Dazu zählt auch jeder Zeitpunkt, an dem während der Vertragsdauer die Versicherungssumme verändert wird. Der Versicherungswert ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme;

D0.19.9 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung;

D0.19.10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff Terrorismus;

D0.19.11 Geräte und Materialien

Sind Sachen, die dem Unterhalt und der Benützung der versicher-

ten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl;

D0.19.12 Gebäude

Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil einer Person an einem Grundstück und Gebäude, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen;

Sonderregelung:

Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlagenteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlagenteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

Beispiele Gebäudebestandteile:

Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)

Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)

Aufzüge

Beleuchtungskörper auch im Freien* (ohne betriebliche sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)

Blitzschutzanlagen

Bodenbeläge*

Boiler (ohne betriebliche)

Brandmeldeanlagen

Briefkästen (auch freistehend)

Brückenwaagen (baulicher Teil)

Dekorationsmalereien

Druck- und Vakuumeleitungen

Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)

Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)

Essen (baulicher Teil)

Feuerlös- und -meldeanlagen

Futtersilo (baulicher Teil)

Glockenstühle

Heizanlagen (ohne betriebliche)

Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)

Hotelküchen

Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)

Kehrichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)

Kegelbahnen (baulicher Teil)

Kläranlagen (baulicher Teil)

Klimaanlagen (ohne betriebliche)

Kraftwerke (baulicher Teil)

Kücheneinrichtungen* (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)

Kühlanlagen (baulicher Teil)

Photovoltaikanlagen (mit dem Gebäude verbunden)

Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)

Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)

Reservoir (baulicher Teil)

Restaurantküchen

Rolltreppen

Sanitärinstalltionen

Schaltableaux (ausgenommen betriebliche)

Schaufenster, -kästen

Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)

Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)

Sonnenkollektoren (mit dem Gebäude verbunden)

Selbsttränkeanlagen

Silos (baulicher Teil)

Spannteppiche*

Sprinkleranlagen

Spritzanlagen (baulicher Teil)

Storen (samt Stoff)

Tankgruben und -keller

Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)

Telefonleitungen

Tröckneeinrichtungen* (baulicher Teil)

Turbinenschächte

Umwälzpumpen

Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)

Vieh-Anbindevorrichtungen

Vorfenster (auch ausgehängte)

Wagenheber (baulicher Teil)

Wäscheeinrichtungen* (ohne betriebliche)

Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)

Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)

Ziegeleiofen (baulicher Teil)

Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen*)

Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12

D0.19.13 Fahrnisbauten

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.

D0.19.14 Bauliche Einrichtungen

Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

a) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;

b) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;

c) Baunebenkosten.

Beispiele bauliche Einrichtungen:

Alarmanlagen

Altäre

Anpassungsrampen

Anschlagkästen

Ausstellungskästen

Bänke

Behälter (ohne betriebliche)

Beichtstühle

Bestuhlungen

Buffets

Bühnen

Fasslager

Garderoben

Gegensprechanlagen

Gestelle

Haustelefonanlagen

Kabelkanäle	Krananlagen samt Geleisen
Kanzeln	Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
Kapellen in Labors	Kühlanlagen (maschineller Teil)
Kassenschränke	Ladentische und -korpusse
Labortische	Lichtreklamen
Lautsprecheranlagen	Mahlgänge
Podien	Melkapparate
Rauchkammern	Milchzentrifugen
Sackrutschen	Mischkästen
Sauna-Einrichtungen	Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
Sirenen	Obstpressen
Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)	Orgeln
Tabernakel	Pressen
Taufsteine	Pumpen (betriebliche)
Telefonkabinen	Reklametafeln
Theken	Reservoir (maschineller Teil)
Tresen	Rohrpostanlagen
Tresore	Rührwerke
Wandtafeln	Schaufenstereinrichtungen
Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)	Schmelzanlagen
Weihwasserbecken	Schmelzöfen
Werkische	Silos (maschineller Teil)
Whirl-Pools	Spänetransportanlagen
D0.19.15 Fahrhabe	Spritzanlagen (maschineller Teil)
Waren und Gebrauchsgegenstände, die nicht als Gebäude definiert sind.	Telefonapparate, -zentralen
Beispiele Fahrhabe:	Transmissionen
Abwassermaschinen*	Transportanlagen
Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)	Tröckneeinrichtungen (maschineller Teil)
Backöfen (betriebliche)	Trotten
Brennöfen (betriebliche)	Turbinen
Brückenwaagen (maschineller Teil)	Turmuhren
Dämpfer	Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
Dampfkessel	Waagen
Dampfmaschinen und -turbinen	Wagenheber (maschineller Teil)
EDV-Kabel	Wärmeschränke und -tische
Elektrische Maschinen * (betriebliche)	Wellenböcke
Elektrokessel (betriebliche)	Zähler
Entmistinganlagen	Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
Entstaubungsanlagen	Zivilschutzausrüstungen*
Essen (maschineller Teil)	Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12
Futteraufzüge	D0.19.16 Bauliche Anlagen
Futterkocher	Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie
Futtersilo (mobiler Teil)	Behälter
Gaskessel	Bienenhäuschen
Gattersägen	Brunnen
Gebläse	Einfriedungen
Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)	Erdsonden und -register
Glocken samt Laufwerk	Fahnenstangen
Glühöfen	Filterbrunnen
Härteöfen	Gartenhäuschen
Hebebühnen	Geräteschuppen
Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)	Hühnerhöfe
Heugebläse	Jauchebehälter und -gruben
Hurden*	Keltertröge
Jauche- und Mistmaschinen	Klärbecken
Käsekessi	Kleintierstallungen
Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)	Mistgruben
Kegelbahnen (maschineller Teil)	Pavillons
Kläranlagen (maschineller Teil)	Pergolas
Kollergänge	Photovoltaikanlagen (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Kompaktanlagen	
Kraftwerke (maschineller Teil)	

Schirmdächer
Schwimmbäder inkl. Installationen und Abdeckungen
Senkgruben
Silos
Sonnenkollektoren (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Sonnensegel (permanent installierte)
Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
Treibhäuser
Treppen
Veloständeranlagen
Volièren
Wagenremisen
Wärmepumpen
Wasser- und Energieleitungen
Zisternen

D0.19.17 Bauliche Anlagen

ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, wie

Boots- und andere Stege
Brücken
Einfahrten
Fundamente
Kanäle
Rampen
Stützmauern
Terrassen
Trottoirs
Tunnels

D0.19.18 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.